

Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Die Stadt Furth im Wald beabsichtigt, im Zusammenhang mit der Landesgartenschau 2025 die Gewässer Kalte Pastritz und Chamb ökologisch aufzuwerten sowie attraktiver und erlebbarer zu gestalten. Der Planungsumgriff ist in die zwei Teilbereiche „Nord“ (Kalte Pastritz) und „Süd“ (Chamb) unterteilt.

Bereich „Nord“ entlang der Kalten Pastritz

Entlang des Abschnitts der Kalten Pastritz von der Bahnhofstraße zur nördlichen Inselfspitze der Hofer-Insel wird einseitig zum Postgartenweg eine neue Ufermauer mit vorgelagerter Böschung zum Bach hin errichtet. Im bestehenden Bachbett wird ein Niedrigwassergerinne mit 0,25 m Tiefe abgegraben. Zur Sicherung wird das Gerinne punktuell mit Wasserbausteinen stabilisiert.

Der noch vorhandene, nicht mehr genutzte Triebwerkskanal an der Hofer-Insel und die entlang der Bestandsgebäude sich anschließende Bachverrohrung werden rückgebaut und zu einem naturnahen Bachlauf umgestaltet. Der Westarm wird durchgängig mit einem Raugerinne mit Beckenstruktur geplant. Das bestehende Wehr an der nördlichen Inselfspitze wird rückgebaut und durch eine Sohlschwelle mit Rampe ersetzt. Zu Gunsten der Durchgängigkeit im westlichen Bacharm wird nur bei Hochwasser Wasser in den Ostarm geleitet. Dieser wird als Hochwassergerinne strukturiert. Um als Lebensraum für die Benthosfauna erhalten zu bleiben, wird im Bereich der geplanten Sohlschwelle eine Rohrleitung vorgesehen, wodurch Wasser reguliert in den östlichen Bacharm geleitet werden kann.

Im Bereich Himmelreich wird der westliche Bacharm mit einem Niedrigwassergerinne (Tiefe 0,25 m) zur Herstellung der Durchgängigkeit vorbereitet. Eine abschließende Umsetzung ist erst nach Aufgabe des bestehenden Wasserrechts möglich. Zur Sicherung wird das Gerinne punktuell mit Wasserbausteinen stabilisiert. Die Gewässersohle entlang des Himmelreichwegs wird für die Habitatansprüche der Mühlkoppe restauriert. Hierfür wird die Sohle mit groben Schroppen ausgestattet. Für ein variierendes Strömungsbild werden punktuell Findlinge als Störsteine ergänzt.

Entlang der Lorenz-Zierl-Straße werden bestehende Ufermauern rückgebaut und mit vorgelagerten Böschungen zum Bach hin neu errichtet. Der Bachraum wird aufgeweitet, strukturreich gestaltet und abschnittsweise mit einem Niedrigwassergerinne versehen. Im Bachbett bis zur Aufteilung oberhalb der ehemaligen Triebwerksanlage Hastreiter wird eine neue Sohlschicht mit einer Stärke von 0,2 m eingebacht. Die Gewässerstruktur wird aufgewertet und abwechslungsreich gestaltet (Lenkbuhnen, Findlinge als Störsteine, Totholz, Stauden im Uferbereich, Wurzeln als Fischunterstände). Im Bereich der Aufteilung südlich des Späth-Bräu-Areals wird die bestehende Wehranlage im Altarm zurückgebaut. Um zukünftig eine Wasserführung im Triebwerkskanal auch bei Niedrigwasser zu gewährleisten (Vermeidung von Geruchsbildung im Sommer), werden in beiden Bacharmen Revisionsbauwerke in Form von in den Ufermauern eingelassenen U-Schienen mit Dammbalken vorgesehen.

Bereich „Süd“ entlang des Chamb

Nördlich der Leonhardi-Kapelle auf Höhe des Cave-Gladium-Geländes wird auf dem Grundstück Nr. 602 ein neuer Naturteich errichtet, der sowohl durch Grundwasser als auch Wasser aus dem Chamb gespeist wird. Der Teich soll mit einer Fläche von ca. 600 m² und einer maximalen Tiefe von ca. 3,50 m ausgeführt werden. An der Südseite des Teiches erfolgt die Rückleitung von überschüssigem Teichwasser in den Chamb. Die geplante Wasserspiegelhöhe im Teich beträgt 393,15 m ü. NHN. Die Uferlinie wird mit 20-30 cm hohen Wasserbausteinen befestigt und zusätzlich mit Vegetationssubstrat einschließlich Wiesenansaat angelegt.

Die Flutmulde westlich der Leonhardi-Kapelle bleibt als trockenes Hochwassergerinne in ihrer Funktion erhalten und wird als steiniger Staudengarten mit bis zu zwei mal zwei Metern großen Trittsteinen umgestaltet. Zwischen den beiden Gewässeranschlüssen wird das Bachbett abgegraben um die Unterführung der Steganlage unter der Brücke Eschkamer Straße zu ermöglichen. Die bestehenden Böschungen in Richtung Leonhardi-Kapelle werden abgeflacht (Böschungseigung ca. 1:4).

Der westlich entlang der Festwiese verlaufende Nebenarm des Chamb wird auf einer Strecke von ca. 85 m aufgeweitet und mit zwei Inseln neu strukturiert. Ein Teil der Bestandsgehölze der alten Uferböschungen werden in die Inseln integriert. Die Ufer zu den angrenzenden Parkbereichen werden abgeflacht um einen offenen Zugang zum Wasser zu erreichen. Im gesamten Bereich der Aufweitung wird eine neue Sohlschicht mit

0,2 m Stärke eingebracht. Die Gewässerstruktur wird aufgewertet abwechslungsreich gestaltet (Lenkbuhnen, Findlinge als Störsteine, Totholz, Stauden im Uferbereich, Wurzeln als Fischunterstände). Die Mindestwassertiefe von 0,3 m bei MNQ bezüglich der Durchgängigkeit für die Leitfischarten kann im Bereich der Aufweitung gewährleistet werden.

Für diese Gewässerausbauten (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Durch die Ausbaumaßnahmen wird grundsätzlich eine strukturelle Aufwertung der betroffenen Gewässerabschnitte erreicht. Potentielle nachteilige Auswirkungen im Bereich „Hofer-Insel“ auf die Fischart Mühlkoppe konnten durch eine Anpassung der Planung (Gestaltung westlicher Arm) vermieden werden. Die Planung sieht sowohl hinsichtlich betroffener Flächen als auch der potentiell berührten Tier- und Pflanzenarten Vermeidungsmaßnahmen vor, die nachteilige Umweltauswirkungen minimieren bzw. ganz vermeiden können. Für verbleibende Beeinträchtigungen (z. B. Gehölzentfernungen in den Ausbaubereichen) ist von einer Kompensierbarkeit durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Ersatzpflanzungen) auszugehen. Die Ausbauvorhaben liegen weitgehend im Innenstadtbereich, ein Flächenverbrauch durch Versiegelungen, Überbauung, o. Ä. erfolgt durch die Ausbaumaßnahmen nicht. Ein Wasserverbrauch erfolgt mit Ausnahme der Verdunstung über die neu geplante Teichfläche nicht. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die räumlich begrenzten und innerstädtisch gelegenen Maßnahmen nicht zu erwarten, die Umgestaltungen stellen keine Fremdkörper in der Landschaft dar. Auswirkungen auf Luft oder Klima sind ebenfalls nicht ersichtlich. Potentielle Auswirkungen auf kartierte Bodendenkmäler im Bereich Nord können durch Sorgfalts- und Vermeidungsmaßnahmen wirksam vermieden werden. Gesundheitsgefährdungen durch die potentielle Freisetzung von im Boden enthaltenen Schadstoffen kann durch einen fachgerechten Umgang mit belastetem Material begegnet werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) können sich allenfalls während der zeitlich begrenzten Bauphase ergeben. Diese sind hinsichtlich ihrer Dauer, Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden. Eine erhöhte Hochwassergefahr wird ausweislich der hydraulischen Berechnungen durch die Maßnahmen nicht verursacht.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalles (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 11.10.2023
Landratsamt Cham

Franz Löffler
Landrat